

§ 58. Ausweichen.

Entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerken ist stets nach rechts auszuweichen.

Im Dienst befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr, geschlossen marschirende Truppenabtheilungen, Reihengefolge und erlaubte öffentliche Aufzüge aller Art dürfen in keiner Weise durchkreuzt oder sonst behindert werden.

Den im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr haben auch die im vorigen Absatze genannten Gefolge und Aufzüge auf das vorgeschriebene Glockensignal Raum zu geben und sind dieselben verpflichtet, zu diesem Behufe, soweit nöthig, anzuhalten.

§ 59. Signal zum Ausweichen.

Das Signal zum Ausweichen ist von Geschirrführern und Radfahrern durch rechtzeitiges Anrufen zu geben. Der zu gebrauchende Anruf ist ein gedehntes „Heeh!“

Die Kutscher der Pferdebahn haben das Signal zum Ausweichen mit einer Schrißpfeife,* die Führer von Fuhrwerken der Feuerwehr durch Läuten einer Glocke oder mittels Signalhorns durch langgezogene Töne zu geben.

§ 60. Nebeneinanderfahren.

Das Nebeneinanderfahren, sowie das Fahren mit mehreren zusammenhängenden Fuhrwerken ist verboten.**)

§ 60a. Anhängen größerer Zugthiere.

(Als II. Nachtrag zur Straßenpolizeiordnung öffentl. unter'm 28. Juni 1889 im Tagebl. vom 29. Juni 1889.)

Ebenso ist das Anhängen größerer Zugthiere an die Geschirre sowohl beim Fahren als beim Stillhalten verboten.

§ 61. Wagenschild.

Nach der Verordnung vom 7. September 1876 muß jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk, einschließlich der Hundefuhrwerke, mit Ausnahme der Ackerfuhrer, mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben fest aufgesteckten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

Wo jedoch diese Bezeichnungsart wegen der besonderen Beschaffenheit des Fuhrwerks nicht ausführbar ist, soll nach der Verordnung vom 16. April 1880 auch jede andere, den Zweck erfüllende, am Kummer der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerks herzustellende Bezeichnung für genügend angesehen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

*) Bezügl. d. Zeichens z. Ausweichen b. d. Straßenbahn s. § 3 d. Straßenbahnordnung unter Nr. 181 b d. s. Anhangs.
**) Laut Bekanntmachung d. Pol.-Amts v. 5. Juni 1890 bezieht sich obiges Verbot auch auf Kinderwagen.

§ 62. Beleuchtung des Fuhrwerks.

Alle auf den Straßen befindlichen, mit größeren Zugthieren bespannten Fuhrwerke müssen vom Beginn der Straßenbeleuchtung an wenigstens mit einer Laterne beleuchtet sein (vergl. § 71).

Die Laterne ist an der linken Seite des Fuhrwerks vorn anzubringen und muß in ordnungsmäßigem Zustand und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

Radfahrer müssen von Beginn der Straßenbeleuchtung an eine Laterne führen. (Weiteres s. i. d. R. S. Verordnung v. 23. November 1893, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentl. Wegen betr.)

§ 63. Geläute bei Schnee.

Bei gefallenem Schnee sind eingespannte Pferde mit Glocken- oder Schellengeläute zu versehen.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 64. Mit keinem Fuhrwerk, ausgenommen die zu Feuerlöschzwecken ausrückenden Fuhrwerke der Feuerwehr, darf schneller als im Trabe gefahren werden.

Uebermäßig schnelles Fahren ist nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuches strafbar.

§ 65. Lastfuhrwerke, welche durch die Beschaffenheit des Wagens oder der Ladung ein ungewöhnlich belästigendes Geräusch verursachen, dürfen auf angebauten Straßen nur im Schritt fahren.

§ 66. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

- a. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die Straße grenzen, und bei der Einfahrt in solche;
- b. während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen;
- c. bei ungewöhnlich starkem Verkehr;
- d. an Orten und zu Zeiten, wo und wann das Fahren in schnellerer Gattung verboten ist.

§ 67. Beim Einbiegen um die Straßenecken und bei Straßenkreuzungen ist besondere Vorsicht anzuwenden.

§ 68. Befahren von Straßeneinbauten.

Das Befahren der Ueberdeckungen von Schleusen- schächten, Schieberschächten und ähnlichen Einbauten mit schwerem Fuhrwerk ist untersagt.

§ 69. Felgenbreite der Lastfuhrwerke.*)

Alle Lastfuhrwerke müssen bei Ladungen

- a. von 1500 bis 3000 Kilogramm eine Breite des Radfelgenbeschlages von mindestens 7 Centimeter,
- b. über 3000 bis 5000 Kilogramm eine solche von mindestens 11 Centimeter,
- c. über 5000 bis 10 000 Kilogramm eine solche von mindestens 15 Centimeter, und
- d. über 10 000 Kilogramm eine solche von mindestens 20 Centimeter haben.

Der auf der Felge befestigte Metallreif muß in seiner Oberfläche eben (nicht abgerundet) sein.

E. Besondere Arten der fuhrwerke oder Ladungen.

§ 70. Kollwagen.

- a. Die Borderräder der Kollwagen müssen wenigstens 64 Centimeter und die Hinter-

*) § 69 ist am 1. April 1889 in Kraft getreten.